Internetfassung

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE GEWERBL. ANLAGEN UND NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- /90 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1.0 BAUMASSENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GASFERNLEITUNG NW 150
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GEPLANTE BÄUME UND STRÄUCHER
- ABZUREISSENDE GEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE TRAFOSTATION

A BEGRENZUNG

IM NORDEN: DURCH EINE TEILFLÄCHE AUS DEM GRUNDSTÜCK PLAN-NR 5717 (STADTWALD) EINSCHLIESSLICH, SOWIE DIE SCHIFFERSTADTER STRASSE (L 454) PL-NR 5657 AUSSCHLIESSLICH

IM OSTEN: DURCH DIE WORMSER LANDSTRASSE PL-NR 5510 AUSSCHLIESSLICH

IM SÜDEN: DURCH DAS GRUNDSTÜCK PL-NR 2147 (FRIEDHOF) AUSSCHLIESSLICH, SOWIE DURCH TEILFLÄCHEN DER BRUNCKSTRASSE PL-NR 2205 UND DER LANDWEHRSTRASSE PL-NR 5717/12 JEWEILS EINSCHLIESSLICH

IM WESTEN: DURCH D.E. GRUNDSTÜCKE PL-NR 5717/2, PL-NR 5717/3, PL-NR 5717/8, PL-NR 5717/18, SOWIE PL-NR 5717/05 SOWIE DURCH EINE TEILFLÄCHE DER BRUNCKSTR. PL-NR 5717/11 JEWEILS EINSCHLIESSLICH

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
2. VON DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER SCHIFFERSTADTER STRASSE L 454 DÜRFEN KEINERLEI ZUFAHRTEN ODER ZUGÄNGE ZUR KLASSIFIZIERTEN STRASSE GESCHAFFEN WERDEN.
3. ALLE BAUGRUNDSTÜCKE DES GESAMTEN BAUGEBIETES DÜRFEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 400qm NICHT UNTERSCHREITEN, AUSGENOMMEN DIE REIHENHAUSGRUNDSTÜCKE AN DER WORMSER LANDSTRASSE.
4. ALLE GARAGEN DES GESAMTEN BAUGEBIETES SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZU ERRICHTEN. SOWEIT GARAGEN ENTLANG DES STRASSENRAUMES ERRICHTET WERDEN DÜRFEN DIESE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
5. ALLE IM BAUGEBIET VORGESEHENEN WOHN-, GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES STREIFENS VON 15 m, GEMESSEN VON VORDERER BAUGRENZE ZU ERRICHTEN, SOFERN IN DER ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNG NICHTS ANDERES FESTGESETZT WIRD.
6. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. INNERHALB DER AUSGEWIESENEN SICHTDREIECKE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 1.0 m, GEMESSEN VON STRASSENKRONE, NICHT ÜBERSCHREITEN.

C BEGRÜNDUNG

1. DIE EINPLANUNG EINER VERBINDUNGSSPANGE ZWISCHEN DAIMLER- UND DRAISSTR. ERFORDERT DIE ÄNDERUNG DES SEIT 26.11.73 RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.
2. IM NORDEN DER STADT SPEYER IN DER NÄHE DER HAUPTZUBRINGER AUTOBAHN / B 9 UMGEHUNGSSTRASSE IST DAS BAUGEBIET WEGEN SEINER GÜNSTIGEN LAGE UND DER VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN DER BAULICHEN NUTZUNG SEHR BEGEHRT. DIE GROSSE NACHFRAGE NACH BAUGELÄNDE RECHTFERTIGT DIE WEITEREN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN.
3. SOWEIT DIE EIGENTUMSVERHÄLTNISSE DIE GRÖSSE ODER FORM DER GRUNDSTÜCKE DIE VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSCHWEREN ODER UNMÖGLICH MACHEN, WERDEN DIE VERFAHRENSARTEN DES VIERTEN UND FÜNFTEN TEILES DES BUNDESBAUGESETZES ZUR ANWENDUNG KOMMEN.
4. DIE ÜBERSCHLÄGLICH ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DER STADT SPEYER DURCH DIE VORGESEHENEN STADTBAULICHEN MASSNAHMEN ENTSTEHEN, BELAUFEN SICH VORAUSSICHTLICH AUF 1.4 MILLIONEN DM.
5. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT NACH DESSEN GENEHMIGUNG BEGONNEN WERDEN.

D GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 2 (3) BBauG BEI DER STADTVERWALTUNG SPEYER, STADTBAUAMT, AUF DIE DAUER EINES MONATS, UND ZWAR VOM 29.3.76 BIS 30.4.76, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 17.3.76 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
2. DER BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WURDE VOM STADTRAT GEMÄSS § 10 BBauG AM 2.7.76 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SPEYER, DEN 22.7.76
STADTVERWALTUNG SPEYER
OBERBÜRGERMEISTER

E HINWEISE

1. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 12 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.8.76 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
2. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.8.76 GEMÄSS § 12 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG
GENEHMIGT
mit RE vom 9.5.76 Az. 405-03-SP 0/11a
Neustadt an der Weinstraße
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I.A.
JAKOB

BEBAUUNGSPLAN „AN DER LANDWEHR"

MASSSTAB 1:1000 – ÄNDERUNGSPLAN I –

STADTBAUAMT SPEYER

AUFGESTELLT IM MAI 1975
GEZEICHNET:
BEARBEITET:
GEPRÜFT:
GEÄNDERT IM APRIL 1976
GEÄNDERT IM FEB. 1976